Ein Ring, der Brücken aus Gold und Silber baut

Juwelier Meister Müller bringt einen **Fulda-Fluss-Ring** zum Fuldaer Stadtjubiläum heraus

Von unserem Redaktionsmitglied **VOLKER NIES**

FULDA

Ringe mit Motiven aus dem Stadtbild sind ein beliebtes und oft wertvolles Geschenk – auch in Fulda. Zum Stadtjubiläum gibt es jetzt einen neuen Ring, der umlaufend die Fulda zeigt, den Verlauf des Flusses von der Quelle bis zum Zusammenfluss mit der Werra – und noch ein bisschen mehr.

Stolz auf den Fulda-Fluss-Ring (von links): Antonio, Gudrun und Markus Müller. Fotos: Volker Nies

Die Idee, einen Fulda-Fluss-Ring zu schaffen, hatten die beiden Uhrmachermeister Markus Müller (62) und Antonio Müller (30) sowie Gudrun Müller (55) schon im vergangenen Jahr. „Da es schon einen Stadtring gibt, haben wir uns überlegt, dass wir etwas zum Fluss machen“, erzählt Markus Müller. Antonio Müller ist Segelflieger und kennt die markante Linie der Fulda aus der Luft. „Stadt und Fluss gehören untrennbar zusammen, schon seit der Gründung unserer Stadt. Das zeigt sich nicht nur darin, dass die Namen von Stadt und Fluss identisch sind.“

Der Fluss wurde als Linie um den Ring herumlaufend eingraviert. An der Stelle, wo an dem Gewässer die Stadt Fulda liegt, befindet sich in dem Ring ein Brillant. Diesen Fulda-Fluss-Ring gibt es bei Juwelier Müller in der Karlstraße in der Fuldaer Altstadt seit der Weihnachtszeit des vergangenen Jahres in Silber, Gold und Platin. Viele Kunden fragten nach diesem besonderen Schmuckstück.

Zum Fuldaer Stadtjubiläum 2019 hat die Familie Müller den Ring weiterentwickelt – so, dass er zum Jubiläum der Stadt noch besser passt. „Wir haben dem bestehenden Ring etwas hinzugefügt, um unsere Verbundenheit mit der Stadt und der Stadtgeschichte zu zeigen – und damit unsere Kunden das mit diesem Jubiläumsring auch tun können“, berichtet Markus Müller.

Den Fulda-Fluss-Ring gibt es in Silber und in Gold.

An dem Punkt, an dem die Stadt am Fluss liegt, wächst nun eine Lilie – die Blume, die im Wappen für die drei Stadtheiligen steht. Im Blatt der stilisierten Lilie befinden sich drei Brillanten. Auf der gegenüberliegenden Seite des Rings sind die Jahreszahlen eingraviert: 744 – 2019.

Die Ringe werden in Zusammenarbeit mit einem Trauring-Lieferanten individuell hergestellt. Es gibt sie in Silber und in Gold – jeweils in limitierter Auflage und mit einer durchlaufenden Nummer versehen, die der Käufer wählen kann. Von dem Silberring wird es maximal 50 Exemplare geben, von dem Gold-Ring zehn Exemplare. Das Exemplar in Silber wird 249 Euro kosten, die Goldausführung je nach Gewicht und aktuellem Goldpreis 1400 bis 2000 Euro.

„Mit dem Fulda-Fluss-Ring bauen wir für unsere Kunden eine individuelle und dauerhafte Brücke zur Stadt und zur Stadtgeschichte“, sagt Markus Müller. „Der Ring stellt die Fulda und das Jubiläum in den Mittelpunkt, und doch ist er nicht überladen, sondern dezent und sachlich.“

Mit dem Ring will die Familie Müller auch etwas Gutes tun. Sie spendet von jedem verkauften Fulda-Fluss-Ring an die Spendenaktion unserer Zeitung „Ich brauche Deine Hilfe“. Von jedem Silberring gehen zehn Euro an die FZ-Spendenaktion, von jedem Goldring 50 Euro.

Davis Pizza & Wine hat eröffnet

Fulda hat eine neue Anlaufstelle für ofenfrische Pizza – aber nicht irgendeine Pizza. Da, wo lange Zeit „Trüffel Wein & Delikates“ untergebracht waren, haben David Matz und Sebastian Schmitt in der Von-Schildeck-Straße 21 (gegenüber vom Kino) die neapolitanische Pizzeria „Davis“ eröffnet. Mit viel Liebe zum Detail und noch mehr Liebe zu echten italienischen Zutaten backen sie dort nach traditioneller Art Pizza Napoletana. Die besondere Zubereitung in einem Ofen bei 485 Grad gibt es sonst nirgendwo in Fulda. Der umgestaltete Gastraum versprüht urbane Gemütlichkeit und italienische Gastfreundschaft für die ganze Familie. An warmen Tagen lädt der kleine Hinterhof zum Genießen unter freiem Himmel ein. Infos im Internet unter **davis-pizza-wine.business.site** / Foto: Pizzeria Davis

Damit auch mal Schluss ist

Ausschlussfrist in Arbeitsverträgen mit Tücken

Von **CARINA SCHWARZ**

FRANKFURT

Ausschlussfristen finden sich in vielen Arbeitsverträgen. Sie schließen arbeitsvertragliche Ansprüche nach einer gewissen Zeit aus. Bei richtiger Gestaltung sorgen sie für Rechtssicherheit. Werden jedoch die rechtlichen Vorgaben nicht beachtet, führt dies schnell zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel. Für sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gilt dann die dreijährige Regelverjährungsfrist.

Wird ein Arbeitsverhältnis einseitig beendet, kommt es zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oft zum Streit. Dabei wird häufig nicht nur über Kündigungsgründe gestritten, sondern auch über eine Vielzahl weiterer Ansprüche der Parteien. Muss der Arbeitgeber etwa noch Überstunden oder Urlaub abgelten? Hat der Arbeitnehmer betrieblich veranlasste Aufwendungen getätigt, die zu ersetzen sind? Und wer bezahlt eigentlich die Reparatur des unfallbedingt beschädigten Firmenwagens?

Damit derartige Streitigkeiten zeitnah geklärt werden und schnell für Rechtssicherheit gesorgt ist, ist es sinnvoll, im Arbeitsvertrag sogenannte Ausschlussfristen zu vereinbaren. Ansprüche der Parteien müssen dann innerhalb einer festgelegten Frist geltend gemacht werden – wird die Frist verpasst, verfällt der Anspruch. Um zu verhindern, dass eine Vertragspartei die andere übervorteilt, müssen Ausschlussfristen einer strengen gerichtlichen Inhaltskontrolle standhalten. So muss eine Ausschlussfrist dem Transparenzgebot genügen, das heißt, eindeutig klar und verständlich sein. Sie darf auch nicht einseitig begünstigend sein, sondern muss Ansprüche beider Parteien erfassen. Die Ausschlussfrist darf zudem nicht kürzer sein als drei Monate. Bei seit dem 1. Oktober 2016 geschlossenen Arbeitsverträgen darf für die Geltendmachung der Ansprüche höchstens noch Textform verlangt werden, sodass auch eine E-Mail ausreichend ist, um den Verfall des Anspruchs zu verhindern.

Eine individualvertraglich vereinbarte Ausschlussfrist ist nicht für alle Ansprüche des Arbeitnehmers zulässig. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der Anspruch auf Mindestlohn, dessen Geltendmachung gemäß Paragraph 3 Mindestlohngesetz nicht beschränkt werden darf. Soll in einem nach Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes geschlossenen Arbeitsvertrag eine Ausschlussfrist wirksam vereinbart werden, muss folglich explizit klargestellt werden, dass diese Frist solche Ansprüche nicht erfasst, die kraft Gesetzes der vereinbarten Ausschlussfrist entzogen sind.

Carina Schwarz

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Andernfalls ist die Klausel in der Regel insgesamt unwirksam. Für sämtliche Ansprüche der Parteien gegeneinander gilt dann die gesetzliche Regelverjährungsfrist von drei Jahren.

Einige Besonderheiten gelten für Ausschlussfristen, die in Tarifverträgen enthalten sind. Hier ist die gerichtliche Inhaltskontrolle weniger streng. Werden Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn in einer tarifvertraglichen Ausschlussfrist nicht explizit ausgenommen, führt das beispielsweise nur dazu, dass die Ausschlussfrist auf Mindestlohnansprüche nicht anwendbar ist. Für alle übrigen Ansprüche gilt die Ausschlussfrist jedoch weiterhin.

Carina Schwarz ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt.